

**Hochschulanzeiger
Nr. 210/2024 vom 14. November 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 4 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 zuletzt geändert am 11. September 2024**
- S. 8 Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg**
- S. 11 Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Public Management (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 13. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 13. November 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), die vom Departmentsrat Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Oktober 2024 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 17. Oktober 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Bachelorstudiengang Public Management (dual). Der Studiengang qualifiziert gleichzeitig für Ämter ab dem ersten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zum Regelstudium gemäß § 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) (SPO) sind Regierungsinspektor-Anwärter*innen eines Kooperationspartners der HAW Hamburg, Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis für das Bachelorstudium Public Management (dual) mit einem Kooperationspartner der HAW Hamburg stehen, sowie Personen, die mit einem Kooperationspartner der HAW Hamburg einen Studien- und Ausbildungsvertrag für das Bachelorstudium Public Management (dual) der HAW Hamburg abgeschlossen haben, jeweils mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem von der für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 22. Februar 2022 (HmbGVBl. S.132) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand.

(2) Zugangsberechtigt zum Aufstiegsstudium gemäß § 1 SPO für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) der HAW Hamburg sind Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer Zeit von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 8 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten - HmbLVO) beziehungsweise als Tarifbeschäftigte mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind (§ 8 Absatz 7 HmbLVO),

3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen (§ 7 Absatz 4, §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste).

§ 3 Auswahlverfahren und Zulassung

(1) Die Auswahl der zugangsberechtigten Personen nach § 2 Absatz 1 erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) oder einen anderen Kooperationspartner der HAW Hamburg unter Beteiligung der HAW Hamburg.

(2) Die Auswahl der zugangsberechtigten Personen nach § 2 Absatz 2 erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg (LB ZAF) unter Beteiligung der HAW Hamburg.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg (LB ZAF) oder einem anderen Kooperationspartner der HAW Hamburg.

§ 4 Anrechnung von Leistungspunkten aus der Berufspraxis

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 entfällt der berufspraktische Teil des Pflichtmoduls Berufspraktische Studienzeit I – Orientierungsphase (Modul 10 Unit 1). Diese Studierenden müssen vor der Zulassung zum Studium einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der berufspraktischen Studienzeit I erworben werden sollen, bereits durch ihre Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung oder andernorts erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn er mit „bestanden“ bewertet wurde, werden 29 Leistungspunkte für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen angerechnet. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt durch die HAW Hamburg.

(2) Scheitert die in Absatz 1 beschriebene Anrechnung, ist die Zulassung zum Studium abzulehnen.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 1 beginnt der Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.

(2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 beginnt der Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.

(3) Die jeweiligen Bewerbungsfristen für die Verfahren nach § 3 werden durch Ausschreibungen der FHH festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren Sommersemester 2025.

Hamburg, den 13. November 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022
zuletzt geändert am 11. September 2024**

Vom 13. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. November 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), die am 24. Oktober 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 10. Oktober 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 zuletzt geändert am 11. September 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) ist hergestellt worden.

§ 1 Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 181/2022, S. 35), zuletzt geändert am 11. September 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 209/2024, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Das Vorwort der Ordnung wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelorstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die nach § 3 der Zugangs- und Auswahlordnung für diesen Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung ausgewählt und zugelassen werden.

1.2 Satz 4 wird gestrichen.

1.3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusammenarbeit der HAW Hamburg mit dem Kooperationspartner Freie und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.“

1.4 Sätze 5 und 6 werden nunmehr Sätze 4 und 5.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Das Studium wird für Studierende gemäß § 2 Absatz 1 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) als Regelstudium durchgeführt (Regelstudierende). Für Aufstiegsstudierende gemäß § 2 Absatz 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) wird das Studium mit in dieser Ordnung geregelten Abweichungen vom Regelstudium als Aufstiegsstudium durchgeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Das Wort „dualen“ vor dem Wort „Bachelorstudiengang“ wird gestrichen.

3.2 Hinter den Wörtern „Public Management“ wird das Wort „(dual)“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Laufbahnaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

4.2 § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Reflexion“ die Wörter „der Berufspraxis“ durch die Wörter „von Lern- und Lehrinhalten“ ersetzt.

4.3 § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Personalamt“ hinter dem Wort „entscheidet“ durch die Wörter „der LB ZAF“ ersetzt.

4.4 § 6 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Studierenden nach § 2 Absatz 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Aufstiegsstudierende) wird Modul 10 Unit 1 (Berufspraxis) gemäß § 4 Absatz 1 der Zugangs- und Auswahlordnung angerechnet. Die Orientierungsphase (Modul 10) umfasst zudem eine Lehrveranstaltung ‚Theorie-Praxis-Reflexion‘ 8.1 (Unit 2, ein Leistungspunkt). Diese wird für die Aufstiegsstudierenden im ersten Semester angeboten. Das Nähere regelt die Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Wahlpflichtmodul I (Modul 9) sind von den Regelstudierenden drei und von den Aufstiegsstudierenden zwei Seminare zu belegen. In dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) sind zwei Seminare zu belegen.“

5.1.2 Hinter § 7 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„In dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) sind zwei Seminare zu belegen. In dem Wahlpflichtmodul I (Modul 9) ist mindestens ein rechtswissenschaftliches Seminar und in dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) ist ein rechtswissenschaftliches Seminar zu belegen.“

5.1.3 Sätze 4 und 5 werden nunmehr Sätze 5 und 6.

5.2 § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zeile 9 der Modulübersicht in § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	6 (2 LP je Unit)	FT
		Unit 2: Seminar 2	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		
		Unit 3: Seminar 3	2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		

5.3 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 9 und 10 der Modulübersicht in § 7 Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	4 (2 LP je Unit)	FT
		Unit 2: Seminar 2	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		
10	Berufspraktische Studienzeit I	Unit 1: Berufspraxis	Anrechnung (29 LP)			Reflexionsleistung	SL	30	BP
		Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	1 (1 LP)	1	TPK				

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6.1 § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Personalamt“ hinter dem Wort „vom“ durch die Wörter „LB ZAF“ ersetzt.

6.2 § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „benennt“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 3 wird folgende Nummer 12 hinter Nummer 11 neu eingefügt:

„12. Reflexionsleistung

Bei einer Reflexionsleistung handelt es sich um eine Studienleistung gemäß Absatz 1. Eine Reflexionsleistung besteht aus einer durch Fragen der*des Prüfenden geleiteten Reflexion spezifischer Berufserfahrungen bzw. berufsbezogener Sachverhalte und einer Reflexion des eigenen beruflichen Handelns. Sowohl bei der Reflexion der Berufspraxis als auch bei der Selbstreflexion weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, berufspraktisches Handeln lösungsorientiert und unter Einbeziehung fachspezifischer Kenntnisse reflektieren zu können. Eine Reflexionsleistung wird regelmäßig mündlich erbracht und dauert zehn bis 15 Minuten pro zu prüfender Person. Eine Reflexionsleistung kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1 In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Personalamt“ hinter dem Wort „vom“ durch die Wörter „LB ZAF“ ersetzt.

8.2 In § 19 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „benennt“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „den Wahlpflichtmodulen“ die Textstelle „9 und 18“ eingefügt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „hat sich“ hinter dem Wort „oder“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch die Textstelle „bzw.“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ vor dem Wort „für“ gestrichen.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

13.1 § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Auf Antrag können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Hierzu werden innerhalb einer angemessenen Frist Termine zur Einsichtnahme in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle bzw. -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind, angeboten.“

13.2 In § 28 Absatz 2 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „ist“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

14.1 § 30 Absatz 1 wird gestrichen.

14.2 Die Absätze 2 bis 5 werden nunmehr die Absätze 1 bis 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 13. November 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg

Vom 6. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. November 2024 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), die „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Beteiligung externer Berater*innen im hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystem, dem HAW-Modell. Für die Beteiligung externer Berater*innen im Midterm-Zyklus finden ausschließlich § 5 Absatz 1 und § 7 der Richtlinie Anwendung.

§ 2 Aufgaben der externen Beratung

(1) Aufgabe der externen Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch Einbringen ihrer fachlich qualifizierten und unabhängigen Expertise, um zu deren qualitativen (Weiter-) Entwicklung beizutragen.

(2) Hierfür nehmen die externen Berater*innen an einer durch das HAW-Modell definierten Sitzung teil. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen Qualitätszirkel, einen Konzeptdialog oder einen Qualitätsdialog.

§ 3 Verfahren der externen Beratung

(1) Den externen Berater*innen wird für jeden zu akkreditierenden Studiengang ein Einschätzungsbogen, eine Übersicht der Qualitätsindikatoren, eine Zusammenfassung der Studiengangsanalyse, die Prüfungs- und Studienordnung, das Modulhandbuch, das Diploma Supplement sowie gegebenenfalls die Maßnahmenplanungen vorangegangener Qualitätszirkel und weitere Ordnungen der HAW Hamburg zur Verfügung gestellt.

(2) Vor Aufnahme ihrer beratenden Tätigkeit unterschreiben die externen Berater*innen eine Geheimhaltungsvereinbarung, eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg.

(3) Nach Durchführung der Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 wird eine zusammenfassende Bewertung erstellt und nach Freigabe durch die externen Berater*innen in den Qualitätsbericht des zu akkreditierenden Studiengangs aufgenommen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Kreis der externen Beratung soll sich zusammensetzen aus:

1. mindestens zwei Wissenschaftsvertreter*innen derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung anderer Hochschulen,
2. mindestens einer*m Praxisvertreter*in,
3. mindestens einer*m Studierenden derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung einer anderen Hochschule.

Darüber hinaus können weitere externe Berater*innen bestellt werden. Hat die*der Praxisvertreter*in einen Abschluss in dem zu akkreditierenden Studiengang erlangt, so muss der Abschluss mindestens drei Jahre, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, zurückzuliegen.

(2) Personen, die als externe Berater*innen für den Qualitätszirkel bestellt worden sind, können nicht auch als Mitglied einer Qualitätskommission im Rahmen der Durchführung eines Qualitätsdialogs für denselben Studiengang bestellt werden.

(3) Bei der Auswahl der externen Berater*innen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter Berücksichtigung finden.

§ 5 Bestellung

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Departmentsleitung werden die externen Berater*innen als Teilnehmende für die Durchführung einer in § 2 Absatz 2 genannten Sitzung vom Departmentsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Für den Qualitätsdialog gilt abweichend, dass die externen Berater*innen auf Vorschlag des Dekanats der jeweiligen Fakultät vom Fakultätsrat bestellt werden.

(3) Scheidet ein*e externe*r Berater*in vor Durchführung einer in § 2 Absatz 2 genannten Sitzung aus, so wird für die erneute Besetzung der Position das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt.

(4) Ist ein*e externe*r Berater*in kurzfristig verhindert und ist eine Nachbesetzung nicht möglich, können die in § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen stattfinden, sofern mindestens die Hälfte der externen Berater*innen sowie die Departmentsleitung bzw. deren Stellvertretung anwesend sind.

§ 6 Unabhängigkeit

Bei der Auswahl der externen Berater*innen soll die jeweilige Departmentsleitung die Kriterien der Unabhängigkeit beachten:

1. keine Tätigkeit als Lehrende*r, Lehrbeauftragte*r, Gastprofessor*in, Dozent*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
2. keine Promotion an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
3. kein Bewerbungs- oder Berufungsverfahren als Bewerber*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
4. keine enge wissenschaftliche Kooperation mit Mitgliedern der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs innerhalb der letzten drei Jahre,
5. keine beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
6. kein bevorstehender Wechsel an die HAW Hamburg,
7. keine Verwandtschaft oder enge persönliche Bindungen zu oder Konflikte mit einem Mitglied des Präsidiums oder einem Mitglied der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs,
8. keine Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Anforderungen abgewichen werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Kosten

(1) Jede*r externe*r Berater*in erhält für die Beratung in den unter § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen einmalig eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die tatsächlich anfallenden Reisekosten sowie die Kosten für eventuell anfallende Übernachtungen werden nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(3) Die Gesamtkosten für die externe Beratung mit einer maximalen Personenanzahl von sieben Berater*innen werden zentral übernommen. Den Departments steht es darüber hinaus frei, weitere externe Berater*innen einzuladen. Die Kosten sind dann von den Departments selbst zu tragen.

§ 8 Veröffentlichung

(1) Die Namen der externen Berater*innen werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

(2) Die externen Berater*innen werden in den Qualitätsberichten der Studiengänge (§ 3 Absatz 3) namentlich aufgeführt. Die Qualitätsberichte werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 6. November 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg

Vom 6. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. November 2024 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist nach § 52 Absatz 8 HmbHG dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Mit der Akkreditierung ihres Qualitätsmanagementsystems (HAW-Modell) hat die Hochschule das Recht erworben, ihre Studiengänge selbstständig im Rahmen eines internen Verfahrens zu akkreditieren.

Die Reflexion und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der HAW Hamburg wird durch einen Qualitätsbeirat begleitet.

Diese Richtlinie beschreibt das hochschulinterne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen anhand des HAW-Modells. Ziele der Richtlinie sind, die Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb dieses Modells transparent darzustellen und hochschulintern und -extern zu kommunizieren.

Die Richtlinie gilt für alle Studiengänge der HAW Hamburg, ausgenommen sind in der Regel Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell
2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells
 - 2.1 Die formale und rechtliche Vorprüfung
 - 2.2 Diskussion der Studienganganalyse
 - 2.3 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung
 - 2.4 Der Qualitätszirkel
 - 2.5 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)
 - 2.6 Das Qualitätsmanagementgespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)
 - 2.7 Die interne Akkreditierung
 - 2.8 Die Zwischenbilanz
 - 2.9 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung
 - 2.10 Schlichtungsstufen
 - a) Das interne Schlichtungsgespräch
 - b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog
 - c) Die Programmakkreditierung
 - 2.11 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen
3. Funktionen und Zuständigkeiten

- 3.1 Die Departmentsleitung
- 3.2 Der Departmentsrat
- 3.3 Das Dekanat
- 3.4 Der Fakultätsrat
- 3.5 Das Präsidium
- 3.6 Die externen Berater*innen
- 3.7 Der Qualitätsbeirat
- 3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)
- 3.9 Sitzungsentgelte für Studierende
- 4. Inkrafttreten

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule ab (HAW-Modell).

Zu den entscheidenden Prozessen, die einen Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des HAW-Modells innerhalb der Hochschule fördern, zählen:

Die *Erstakkreditierung*: Im Rahmen des HAW-Modells ist vorgesehen, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Geschäftsprozess „Einrichtung neuer Studiengänge“ um die Beteiligung externer Beratung in Form des Konzeptdialogs (vgl. Nr. 2.9) erweitert wird. Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) erfüllt, erfolgt nach der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Präsidium die Erstakkreditierung.

Die *formale und rechtliche Vorprüfung* der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher findet etwa ein Jahr vor dem Qualitätsmanagement-Gespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk) statt. Ziel ist, den Departments frühzeitig eine Rückmeldung zur Erfüllung formaler und rechtlicher Anforderungen zu geben.

Im *Qualitätszirkel* findet regelmäßig ein datengestütztes Monitoring und ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge auf Departmentsebene statt. In die Gesprächsrunde – die alle Mitgliedsgruppen berücksichtigt - fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel (vgl. Nr. 2.3 und 2.4) werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Spätestens alle acht Jahre werden externe Berater*innen einbezogen.

Alle acht Jahre findet das *QM-Gespräch-Akk* zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Das QM-Gespräch-Akk dient der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch-Akk werden der aktuelle Entwicklungsstand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich ihrer Schlüssigkeit und erwarteten Wirksamkeit diskutiert.

Die *interne Akkreditierung*: Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn rechtliche und formale Vorgaben¹ als die formulierten Mindeststandards eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und / oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Mindeststandards als nicht ausreichend seitens des Präsidiums angesehen wird und / oder rechtliche und formale Vorgaben nicht erfüllt sind.

Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (*Zwischenbilanz*) statt. Im Rahmen des Gesprächs wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

Im Anschluss an das Zwischenbilanz-Gespräch, in der Regel vier Jahre nach dem QM-Gespräch-Akk findet ein weiteres QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt (*QM-Gespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre, „Midterm-Gespräch“*). Hierbei liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Studiengänge.

Für den Fall von Konfliktsituationen sind im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens Schlichtungsstufen vorgesehen. Als erste Stufe findet ein hochschulinternes Schlichtungsgespräch statt. Führt das Schlichtungsgespräch nicht zu einem Übereinkommen, folgt entweder eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durch eine externe Agentur.

2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells

2.1 Die formale und rechtliche Vorprüfung

Die formale und rechtliche Vorprüfung der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher soll etwa ein Jahr vor dem QM-Gespräch-Akk durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einer Checkliste festgehalten und dem Department zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Departments kann dazu ein Gesprächstermin stattfinden (Teilnehmende sind z.B. die Departmentsleitung, Studiengangsverantwortliche, Mitarbeiter*innen von EQA und wenn gewünscht die*der FQM).

2.2 Diskussion der Studiengangsanalyse

Nach Durchführung der Studiengangsanalyse werden die Ergebnisse auf Departmentsebene diskutiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

2.3 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung

(1) Ziel des Qualitätszirkels mit externer Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch externe Berater*innen sowie die Erstellung und Überprüfung einer Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Maßnahmenplanung wird vom Departmentsrat beschlossen. Der Departmentsrat hat zudem die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abzugeben. Spätestens alle acht Jahre ist die Maßnahmenplanung Teil des QM-Gespräch-Akk.

¹ Unter rechtliche und formale Vorgaben fallen das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

(2) Der Qualitätszirkel mit externer Beratung wird in der Verantwortung der Departmentsleitung durchgeführt. Im Qualitätszirkel sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein. Er findet spätestens alle acht Jahre, idealerweise nach Auswertung aktueller Studiengangsanalysen und ein Semester vor einem QM-Gespräch-Akk, mit externer Beratung auf Departmentsebene statt.

(3) Auf Grundlage eines Studiengangsportfolios² werden Potentiale und mögliche Problemfelder der Studiengänge erfasst und Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutiert und dokumentiert.

(4) In der Maßnahmenplanung muss für jeden akkreditierungsrelevanten Indikator mit Median ≥ 3 eine Maßnahme definiert werden. Soll keine Maßnahme erfolgen, muss das Department zu dem betreffenden Indikator eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die Maßnahmenplanungen werden dem Dekanat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Maßnahmenplanungen werden im Beschäftigtenportal der HAW Hamburg veröffentlicht. Für Studierende werden die Maßnahmenplanungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

2.4 Der Qualitätszirkel

(1) Neben dem Qualitätszirkel mit externer Beratung zur Vorbereitung des QM-Gesprächs zur Akkreditierung (siehe 2.3) findet mindestens ein weiterer Qualitätszirkel zur inhaltlichen Vorbereitung des Midterm-Gesprächs statt.

(2) Der Qualitätszirkel wird in der Verantwortung der Departmentsleitung durchgeführt und es sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein.

(3) Der Qualitätszirkel kann sich ausschließlich aus internen Teilnehmer*innen zusammensetzen, bei Bedarf kann auch externe Expertise hinzugezogen werden.

(4) Das Dekanat wird über das Ergebnis der Vorbereitung des Midterm-Gesprächs in Kenntnis gesetzt.

2.5 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)

(1) Je Department bzw. je Studiengangscluster findet alle acht Jahre ein QM-Gespräch-Akk statt. Die QM-Gespräch-Akk werden in der Verantwortung des Präsidiums durchgeführt, mit Unterstützung durch die Betriebseinheit EQA. Die QM-Gespräch-Akk werden unter Beteiligung von Mitgliedern des jeweiligen Departments, des Dekanats der jeweiligen Fakultät und einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums geführt.

(2) Das QM-Gespräch-Akk eines achtjährigen Akkreditierungszyklus dient dazu, den Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmenplanung sowie der Einhaltung von rechtlichen und formalen Vorgaben sind u.a. Gegenstand des QM-Gespräch-Akk. Die im QM-Gespräch-Akk diskutierten Auflagen und / oder Empfehlungen beschränken sich auf die in den Studiengangsportfolios und die in den Checklisten der formalen und rechtlichen Prüfung dokumentierten Feststellungen. Das Ergebnis des QM-Gespräch-Akk ist die Grundlage für den Präsidiumsbeschluss zur Akkreditierung der Studiengänge.

2.6 Das Qualitätsmanagementgespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)

² Das Studiengangsportfolio beinhaltet eine Übersicht der akkreditierungsrelevanten Indikatoren, die im Median ≥ 3 von den Studierenden bewertet wurden, eine Maßnahmenplanung, studiengangspezifische Kennzahlen sowie die Darstellung der Diskussion der Studiengangsanalysen und der Diskussion mit den externen Berater*innen.

(1) Spätestens nach der Hälfte eines Akkreditierungszyklus von acht Jahren, in der Regel nach vier Jahren, findet ein Midterm-Gespräch statt.

(2) Ziel ist der Austausch zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Departments über die Qualitätsentwicklung des Departments im Bereich Studium und Lehre unter Beteiligung des Dekanats. Das Department ist für die thematische Schwerpunktsetzung, inhaltliche Ausgestaltung sowie Organisation des Gesprächs verantwortlich.

2.7 Die interne Akkreditierung

(1) Das Präsidium spricht die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen, gegebenenfalls mit Empfehlungen, aus, wenn die formulierten Mindeststandards der StudakkVO und des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde.

(2) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel höchstens zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Departmentsleitung nach Genehmigung durch das Präsidium um sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Qualitätsbericht mit Akkreditierungsbeschluss wird auf der Internetseite der HAW Hamburg veröffentlicht. Ein Qualitätsbericht für jeden Studiengang wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

2.8 Zwischenbilanz

(1) Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (Zwischenbilanz) statt.

(2) Im Rahmen der Zwischenbilanz wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

(3) An der Zwischenbilanz nehmen die Departmentsleitung, gegebenenfalls Studiengangsverantwortliche, die Leitung von EQA sowie die*der FQM teil.

2.9 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung

(1) Ziel des Konzeptdialogs ist es, die fachliche Ausrichtung eines neuen Studiengangs eingehend zu diskutieren und unter Einbeziehung von externer Beratung ein Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.

(2) Der Konzeptdialog ist verpflichtend bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs durchzuführen.

(3) Der Ergebnisbericht des Konzeptdialogs wird dem Präsidium zusammen mit der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung als Basis für die Beschlussfassung zur Erstakkreditierung vorgelegt. Sollten hier noch Fragen offen sein, so findet ein gemeinsamer Termin zwischen Departmentsleitung und Präsidium zur Klärung der offenen Fragen statt, bevor eine Erstakkreditierung ausgesprochen werden kann.

2.10 Schlichtungsstufen

Sofern im QM-Gespräch-Akk kein Übereinkommen bezüglich der Auflagen und / oder Empfehlungen gefunden werden konnte, greifen die Schlichtungsstufen.

a) Das interne Schlichtungsgespräch

(1) Als erste Schlichtungsstufe wird ein internes Schlichtungsgespräch initiiert. Ziel des Schlichtungsgesprächs ist es, mit Beteiligten innerhalb der HAW Hamburg eine Einigung herbeizuführen.

Das interne Schlichtungsgespräch wird durch die Betriebseinheit EQA organisiert.

(2) Das interne Schlichtungsgespräch wird unter Beteiligung mindestens eines Mitglieds des Präsidiums, des Studiengangs, ggf. weiteren Mitgliedern der Fakultät, mindestens eines Mitglieds des jeweiligen Dekanats, der Leitung der Betriebseinheit EQA sowie der*des Fakultätsqualitätsmanager*in geführt.

(3) Ist eine Einigung nicht möglich, geht das Verfahren in die zweite Schlichtungsstufe, das heißt entweder in die Programmevaluation oder in die Programmakkreditierung, über. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog

(1) Ziel des Qualitätsdialogs in diesem Prozess ist die Beurteilung der Qualität des Studiengangs und der vorliegenden Maßnahmenplanung durch eine neutrale und externe Instanz.

(2) Der Qualitätsdialog wird von einer Qualitätskommission unter Einbeziehung von externen Berater*innen geführt. Die Qualitätskommission wird vom zuständigen Dekanatsmitglied für Qualitätssicherung in Studium und Lehre eingerichtet. Die Qualitätskommission setzt sich zusammen aus folgenden externen Berater*innen: mindestens zwei Vertreter*innen von Hochschulen, einem / einer Praxisvertreter*in und einem / einer Studierenden. Die externen Berater*innen werden vom Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Qualitätskommission bespricht im Qualitätsdialog mit Vertreter*innen der HAW Hamburg die Ergebnisse des QM-Gesprächs-Akk, den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung sowie die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs. Zu den Vertreter*innen der HAW Hamburg gehören Mitglieder des Präsidiums sowie des Dekanats, die Departmentsleitung, Mitglieder des Departments, die Studiengangsleitung bzw. die / der Studiengangsverantwortliche sowie Studierende des Departments.

(3) Die Qualitätskommission formuliert im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Qualitätsbericht, der Problemlösungsvorschläge in Form von Auflagen mit Fristsetzung enthalten kann.

(4) Der Qualitätsbericht ist die Grundlage für den Beschluss des Präsidiums zur Akkreditierung des Studiengangs.

c) Die Programmakkreditierung

(1) Für die Programmakkreditierung wird eine externe Akkreditierungsagentur beauftragt. Die Programmakkreditierung wird nach den jeweils geltenden Vorgaben des Akkreditierungsrats durchgeführt.

(2) Die Kosten für die externe Agentur sind von Department und Präsidium je zur Hälfte zu tragen.

2.11 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen

(1) Bei departmentsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Das Dekanat wird um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(2) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Dekanate, Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Alle beteiligten Dekanate werden um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(3) Hochschulübergreifende Studiengänge führen in der Regel eine Programmakkreditierung durch.

3. Funktionen und Zuständigkeiten

3.1 Die Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung ist verantwortlich für die Einladung von Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der Studiengangsanalysen als Vorbereitung für die Maßnahmenplanung, die Einladung zum Qualitätszirkel und die Durchführung desselben sowie den Vorschlag an den Departmentsrat für externe Berater*innen für den Qualitätszirkel.

(2) Die Departmentsleitung nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(3) Die Departmentsleitung koordiniert die Umsetzung der Maßnahmenplanung und ggf. die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben.

3.2 Der Departmentsrat

Aufgaben des Departmentsrats sind die Bestätigung der externen Berater*innen für den Qualitätszirkel mit externer Beratung sowie die Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme zur Maßnahmenplanung vor dem QM-Gespräch-Akk.

3.3 Das Dekanat

(1) Das Dekanat erhält nach Durchführung eines Qualitätszirkels mit externer Beteiligung die aktuelle Maßnahmenplanung sowie vor einem QM-Gespräch-Akk den Beschluss und ggf. die Stellungnahme des Departmentsrats zur Kenntnis. Das Dekanat soll vor einem QM-Gespräch-Akk eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abgeben.

(2) Mitglieder des Dekanats nehmen an QM-Gesprächen sowie am Qualitätsdialog teil.

(3) Das Dekanat schlägt die externen Berater*innen für den Qualitätsdialog vor.

3.4 Der Fakultätsrat

Der Fakultätsrat bestätigt die externen Berater*innen für den Qualitätsdialog.

3.5 Das Präsidium

(1) Ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums führen die QM-Gespräche mit Unterstützung der Betriebseinheit EQA durch.

(2) Das Präsidium akkreditiert die Studiengänge der HAW Hamburg durch einen entsprechenden Präsidiumsbeschluss für den einzelnen Studiengang.

(3) Eine Urkunde über die Akkreditierung wird ausgestellt.

3.6 Die externen Berater*innen

Funktion und Aufgaben der externen Berater*innen sind in der „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre an der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung formuliert.

3.7 Der Qualitätsbeirat

(1) Die Aufgabe des Qualitätsbeirats ist es, dem Präsidium Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des HAW-Modells zu machen. Dabei bezieht er sich auf Evaluationsergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus dem laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist der Qualitätsbeirat Anlaufstelle für im Rahmen des HAW-Modells auftretende strukturelle Probleme.

(2) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus zwei externen Expert*innen, der / dem Vizepräsident*in für

Studium und Lehre und je einer Vertretung und einer Stellvertretung jeder Fakultät, des Hochschulsenats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der Servicestelle Lehrentwicklung und der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) zusammen.

(3) Die Amtszeit der internen und externen Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Vertretung, beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) unterstützt die HAW Hamburg operativ bei der Planung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des HAW-Modells: Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Datenerhebung, die Erstellung der Studiengangsportfolios sowie die Organisation der QM-Gespräche-Akk und Midterm-Gespräche, der Qualitätszirkel, des Konzeptdialogs oder des Qualitätsdialogs. Unterstützung erfolgt auch im Fall einer Programmakkreditierung.

3.9 Sitzungsentgelte für Studierende

(1) Studierende sind nach der Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg regelmäßig an Prozessen des HAW-Modells zu beteiligen. Dies umfasst eine Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen, Qualitätsdialogen und des Qualitätsbeirats.

(2) Studierende erhalten für die Teilnahme an den genannten Sitzungen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe sich nach der „Verfügung des Präsidiums für die Zahlung eines Sitzungsentgeltes an Studierende für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung richtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ vom 2. April 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 150/2020, S. 4) tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

Hamburg, den 6. November 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,